

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma EUROKONGRESS GmbH, München

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der EUROKONGRESS GmbH (nachfolgend EUROKONGRESS genannt) und dem Auftraggeber zur Organisation und Durchführung von Kongressen, Tagungen, Firmenveranstaltungen (nachfolgend Veranstaltung genannt) und sonstigen von EUROKONGRESS übernommenen Tätigkeiten sowie für damit zusammenhängende Leistungen.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Etwas Anderes gilt, wenn dies ausdrücklich schriftlich von EUROKONGRESS bestätigt wurde.

### **2. Vertragsabschluss**

Angebote von EUROKONGRESS sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, unverbindlich. Der Vertrag mit dem Auftraggeber kommt durch schriftliche Bestätigung des aktuellsten Angebots durch den Auftraggeber zustande. Auftraggeber und EUROKONGRESS sind Vertragspartner.

### **3. Veranstalterstellung**

- 3.1. Soweit nicht anderes vereinbart, ist der Auftraggeber im rechtlichen und steuerlichen Sinne Veranstalter mit sämtlichen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten und trägt auch das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung.
- 3.2. EUROKONGRESS ist nur dann Veranstalter, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 3.3. Verträge mit Dritten, die zur Durchführung einer Veranstaltung vereinbart werden und erforderlich sind, werden von EUROKONGRESS im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen, es sei denn die Vertragspartner haben in Schriftform eine anderweitige Regelung getroffen.
- 3.4. Der Auftraggeber sichert zu, dass die Veranstaltung, mit deren Durchführung EUROKONGRESS beauftragt wird, Rechte Dritter nicht beeinträchtigt, insbesondere nicht gegen rechtliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt.

### **4. Preise, Zahlung, Verrechnung**

- 4.1. Berechnungsgrundlage der Honorare von EUROKONGRESS sind, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart, Stundensätze bzw. Tagessätze auf Basis von 8 Stunden pro Tag pro Mitarbeiter während der Veranstaltungsvorbereitung und 10 Stunden pro Tag pro Mitarbeiter während der Durchführung der Veranstaltung.
- 4.2. Die vereinbarten Honorare und Kosten verstehen sich rein netto zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.3. Die Honorare von EUROKONGRESS verstehen sich zusätzlich der Kommunikationskosten gemäß der jeweilig aktuellen Preisliste, die dem Auftraggeber bekannt ist.
- 4.4. Soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, ist EUROKONGRESS berechtigt, bei der Vermittlung von Hotelzimmern die übliche Kommission für Reisevermittler bei Hotelbuchung zu vereinnahmen. Diese Berechtigung gilt auch für die Vermittlung von sonstigen Dienstleistungen Dritter (z. B. Künstler).
- 4.5. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und haben sich in dieser Zeit ursprünglich vereinbarte Preise für eine Veranstaltung erhöht, ist EUROKONGRESS berechtigt, entsprechende Preisänderungen vorzunehmen. Davon wird der Auftraggeber informiert. Jede Preisänderung ist beschränkt auf die tatsächliche Erhöhung der genannten Faktoren.
- 4.6. EUROKONGRESS ist berechtigt, auf den zu erwartenden Rechnungsbetrag jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Sofern die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine im Einzelfall nicht abweichend schriftlich vereinbart sind, gelten für die von EUROKONGRESS durchzuführende Veranstaltung folgende Regelungen:
  - 10% bei Vertragsabschluss als Garantiezahlung
  - 40% 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn
  - Restbetrag nach Vorlage der Rechnung.Geleistete Vorauszahlungen werden mit der Endabrechnung verrechnet.
- 4.7. Wird der von EUROKONGRESS berechnete Vorauszahlungsbetrag vom Auftraggeber nicht innerhalb der vereinbarten Frist geleistet, ist EUROKONGRESS berechtigt, von den mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten. In diesem Fall kann EUROKONGRESS Stornokosten gemäß Ziffer 6 dieser AGB geltend machen.
- 4.8. Rechnungen von EUROKONGRESS sind binnen 8 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist EUROKONGRESS berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen. EUROKONGRESS behält es sich vor, weitere Verzugskosten, die z. B. durch Einschaltung Dritter entstanden sind, dem Auftraggeber zu belasten.
- 4.9. EUROKONGRESS behält sich das Recht vor, zur Zahlung fällige Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit etwaig bestehenden Guthaben zu verrechnen.

### **5. Änderungen der Teilnehmerzahl oder der Veranstaltungsbedingungen**

- 5.1. Wird zwischen EUROKONGRESS und dem Auftraggeber eine Mindestteilnehmerzahl für die Teilnehmerregistrierung vereinbart, behält sich EUROKONGRESS das Recht vor, bei Nichterreichen dieser Zahl die vereinbarte Mindestteilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
- 5.2. Ändert der Auftraggeber ohne Absprache mit EUROKONGRESS maßgebliche Bedingungen des Auftrags, die den organisatorischen oder administrativen Aufwand bei EUROKONGRESS beeinflussen (z.B. Änderung des Veranstaltungsortes, -datums, -zeit, des Ablaufs des Teilnehmerhandlings, der im Zeit- und Projektplan festgelegten zeitlichen Deadlines und Aufgabenbereiche, des Budgetrahmens) ist EUROKONGRESS berechtigt, die bei ihr entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe der für die Veranstaltung vereinbarten Honorarabträge in Rechnung zu stellen.

### **6. Stornierung**

- 6.1. Dem Auftraggeber wird das Recht eingeräumt, den Auftrag - gesamt oder in Teilen - zu stornieren. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Nach erfolgter Stornierung kann EUROKONGRESS eine angemessene Vergütung verlangen. Die Höhe der Stornokosten berechnet sich, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wie folgt:
  - Bei Stornierung bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn, werden die bis zum Zeitpunkt der Stornierung von EUROKONGRESS erbrachten Leistungen berechnet.
  - Bei Stornierung 6 bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn, werden die von EUROKONGRESS bis zum Zeitpunkt der Stornierung erbrachten Leistungen, aber mindestens 50% der kalkulierten Honorare, berechnet.
  - Bei Stornierung 3 bis 1 Monat(e) vor Veranstaltungsbeginn, werden 90% der kalkulierten Honorare berechnet
  - Bei Stornierung ab 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn, werden 100% der kalkulierten Honorare zzgl. der entgangenen Erträge berechnet.
- 6.2. Bei Stornierung durch den Auftraggeber, trägt dieser alle entstandenen Kosten Dritter sowie entstehende Stornokosten.

### **7. Rücktritt**

- 7.1. EUROKONGRESS ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls von EUROKONGRESS nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. Gleiches gilt, falls Veranstaltungen unter falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Veranstaltungszweckes gebucht wurden, insbesondere, wenn entgegen der gegebenen Zusicherung durch die Durchführung der Veranstaltung Rechte Dritter beeinträchtigt werden oder gegen rechtliche Vorschriften verstoßen wird. Ebenso ist EUROKONGRESS zum Rücktritt berechtigt, falls die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Voraussetzungen oder Angaben durch den Auftraggeber nicht korrekt, vollständig oder zeitgerecht im Rahmen des vereinbarten Zeit- und Projektplanes erfolgt sind, und somit die sach- und/oder zeitgerechte Leistungserbringung von EUROKONGRESS unmöglich gemacht wird.
- 7.2. In diesen Fällen finden grundsätzlich die für die Stornierung gemäß Ziffer 6 vereinbarten Regelungen zur Höhe der Stornokosten sowie für die Kosten Dritter Anwendung. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruches behält sich EUROKONGRESS ausdrücklich vor.

### **8. Haftung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber haftet für den von ihm, seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen von ihm beauftragten Dritten verursachten Beschädigungen, Verluste oder Verletzung von Rechten Dritter bei der Vorbereitung und Durchführung des Auftrags. Dem Auftraggeber obliegt es, für entsprechenden Versicherungsschutz auf eigene Kosten zu sorgen.

### **9. Haftung von EUROKONGRESS**

- 9.1. EUROKONGRESS haftet für die bei einer Veranstaltung entstandenen Schäden, außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck insgesamt gefährden können. Ein etwaiger Schadensersatz ist begrenzt auf die jeweilige Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von EUROKONGRESS.
- 9.2. EUROKONGRESS haftet nicht für solche Schäden - insbesondere bei Außenveranstaltungen - die aufgrund außergewöhnlicher Naturereignisse, höherer Gewalt oder Terror entstanden sind.
- 9.3. Erfordert eine Veranstaltung besondere Sicherheitsvorkehrungen oder sind aufgrund der Gegebenheiten (Veranstaltungsort, einzelne Programmpunkte) der Abschluss von Versicherungen erforderlich, ist EUROKONGRESS berechtigt, entsprechende Vereinbarungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers abzuschließen.
- 9.4. Mitgeführte Ausstellungs-, Tagungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Auftraggebers in den Veranstaltungsräumen, es sei denn, den Vermieter trifft eine Ersatzpflicht. Aus diesem Grund übernimmt EUROKONGRESS keine Bewachungs- oder Aufbewahrungsverpflichtung, insbesondere auch nicht nach Beendigung einer Veranstaltung. Die Versicherung mitgeführter Gegenstände obliegt allein dem Auftraggeber.

### **10. Sonstiges**

- 10.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, auf die mündlich nicht verzichtet werden kann. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Regelungen eine zulässige Regelung zu treffen, die den wirtschaftlichen Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung einer Vertragslücke.
- 10.4. Erfüllungsort ist München. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München (LG München I)